

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 46155/2017

Münzgrabengürtel Geh- u. Radweg

- a) Wert- und flächengleicher Grundtausch
 Auflassung vom Öffentlichen Gut und Tausch
 zweier insgesamt 31 m² großen Tifl. gegen
 2 ebenfalls 31 m² großen Tifl. alle in der KG
 Jakomini und Übernahme dieser Flächen in
 das Öffentliche Gut der Stadt Graz
- b) Erwerb einer ca. 2 m² großen Tifl. des Gdst. Nr.
 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, u. Übernahme
 dieser Fläche in das Öffentliche Gut der
 Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus

BerichterstellerIn:

GR Mag. MOSER

Graz, 15.03.2018

Im Bereich des Münzgrabengürtels führt ein stark frequentierter Fuß – und Radweg. Bei der Liegenschaft Münzgrabengürtel 10 soll eine Eckentschärfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen. Die Abteilung für Immobilien hat daher gemeinsam mit der A 10/8 – Verkehrsplanung, A 10/1 – Straßenamt und A 14 – Stadtplanungsamt sowie den Grundeigentümern Raiffeisen Bauträger und Projektentwicklungs GmbH, Herrn Reinhard Petek und ÖWG Verhandlungen geführt. Es könnten nunmehr folgend Transaktionen zur Verbesserung der Situation vor Ort durchgeführt werden.

- a) Ein wert- und flächengleicher Grundtausch mit den Eigentümern des Grdst. 1773/1, KG Jakomini, der Raiffeisen Bauträger u. Projektentwicklungs GmbH und Herrn Reinhard Petek. Vom Vermessungsbüro DI Wolfgang Höppl wurde ein Teilungsplan GZ: 1730-2017 errichtet. Die Tauschpartner tauschen und übergeben in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum zwei insgesamt ca. 31 m² große Teilflächen (Nr. 3 und Nr. 4) des Gdst. Nr. 1773/1, EZ 886, KG Jakomini. Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Tauschpartner und diese übernehmen tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 4 m² große Teilfläche (Nr. 1) des Gdst. Nr. 1739/18 und eine ca. 27 m² große Teilfläche (Nr. 2) des Gdst. Nr. 1777/2, je EZ 2508, KG Jakomini, nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichem Gut der Stadt Graz. Der Grundstückstausch erfolgt wert- und flächengleich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.000,-- festgelegt. Weiters wurde zwischen den Tauschpartnern vereinbart, dass der Bauträger als optische Abgrenzung ein Kleinsteinpflasterrigol auf eine Länge von 18 m gegen eine Pauschalentschädigung in der Höhe von € 2.000,-- errichtet.

- b) Der Erwerb einer ca. 2 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, aus dem Eigentum der ÖWG, durch die Stadt Graz. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Infoplan vom 7.11.2017 erstellt.
Als Kaufpreis wurde einvernehmlich € 450,-/m² somit insgesamt € 900,- festgelegt.

Die Gdst. Nr. 1773/1 und 1739/2, KG Jakomini, sind im 3.0-Flächenwidmungsplan als WA 0,2 – 1,0 und im 4.0-Flächenwidmungsplan- 2. Entwurf der Stadt Graz als WA 0,4 – 1,0 ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 1739/18 ist sowohl im 3.0-Flächenwidmungsplan als auch im 4.0-Flächenwidmungsplan- 2. Entwurf der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche und das Gdst. Nr. 1777/2, als „öPa“ ausgewiesen.

Die finanzielle Bedeckung für den Grundtausch und die Zuzahlung zum Rigol sowie für den Erwerb der 2 m² großen Teilfläche aus dem Eigentum der ÖWG in der Höhe von insgesamt ca. € 3.500,-- erfolgt durch die A 10/8 – Verkehrsplanung auf der Fipos. 5/61200/001380.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 4 m² großen Tlfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 1739/18 und einer ca. 27 m² großen Teilfläche (Nr. 2) des Gdst. Nr. 1777/2, je EZ 2508, KG Jakomini, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
2. Der unentgeltliche Tausch der im Punkt 1 aus dem Öffentlichen Gut aufgelassenen Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 gegen eine ca. 26 m² große Teilfläche Nr. 3 und eine ca. 5 m² große Teilfläche Nr. 4 des Gdst. Nr. 1773/1, EZ 886, KG Jakomini, aus dem Eigentum der Raiffeisenbauträger und Projektentwicklungs GmbH und Herrn Reinhard Petek wird genehmigt.
3. Für die optische Abgrenzung zwischen dem Öffentlichen Gut und dem Privatgrund wird vom Bauträger ein Kleinsteinpflasterrigol im Auftrag der Stadt Graz errichtet. Die Kosten hierfür in der Höhe von € 2.000,-- werden von der A 10/8 – Verkehrsplanung getragen.
4. Der Erwerb einer ca. 2 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, aus dem Eigentum der ÖWG, zu einem Kaufpreis von € 450,-/m², somit insgesamt € 900,-- wird genehmigt.

5. Die Übernahme der im Zuge des Grundtausches erworbenen Teilfläche Nr. 3 (26 m²) und Nr. 4 (5 m²) des Gdst.Nr. 1773/1, EZ 886, KG Jakomini, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
6. Die Übernahme der im Punkt 4 aus dem Eigentum der ÖWG erworbenen ca. 2 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
7. Die Bedeckung der Positionen gemäß Pkt. 3. und 4. erfolgt im Budget der A 10/8 – Verkehrsplanung wie nachfolgend aufgelistet:

Zuzahlung Rigol:	€ 2.000,--
Grunderwerb ÖWG:	€ 900,--
Nebenkosten:	€ 600,--
Gesamt:	€ 3.500,--

8. Die diesem Gemeinderatsantrag beiliegenden Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage:

2 Vereinbarungen inkl. Pläne
1 Mittelreservierung

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger (elektronisch gefertigt)		Die Abteilungsvorständin A 8/4: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Abteilungsvorstand A 10/8: DI Martin Kroißbrunner (elektronisch gefertigt)
Der Stadtbaudirektor: DI Mag. Bertram Werle (elektronisch gefertigt)		Die Stadtsenatsreferentin A 10/8: Elke Kahr (elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am ...15. März 2018

Die Schriftführerin:

Reinmann

Der/die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am15/3/18.....

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

GZ.: A 8/4 – 46155/2017
Münzgrabengürtel – Geh- und Radweg
Erwerb einer ca. 2 m² großen Tlfl. des
Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini,
und Übernahme dieser Teilfläche in das
Öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, 16.11.2017
Ing. Berger/Pö.

Präambel

In Absprache mit der ÖWG, der A 10/8 – Verkehrsplanung und dem A 10/1 – Straßenamt wurde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Geh- und Radweges im gegebenen Bereich der Erwerb einer ca. 2 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, durch die Stadt Graz vereinbart. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Infoplan vom 7.11.2017 erstellt.

Vereinbarung

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

abgeschlossen zwischen

Der Schriftführer:

der Stadt Graz, Rathaus 1, 8010 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

der **Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mbH** (FN 66398 w), Moserhofgasse 14, 8010 Graz, kurz ÖWG genannt, andererseits, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während die ÖWG für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Die Rechtskraft dieser Vereinbarung erfolgt durch die notwendigen Organbeschlüsse, die Bedeckung des Kaufpreises durch die A 10/8 - Verkehrsplanung sowie der Übernahme der vertragsgegenständlichen Teilfläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Die ÖWG ist grundbücherliche Eigentümerin des Gdst. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, mit einer Fläche von 2.197 m².

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand und beiliegender Lageplan vom 7.11.2017.

Grundbuchsauszug EZ 2108, KG Jakomini, vom 7.11.2017

KATASTRALGEMEINDE 63106 Jakomini
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

EINLAGEZAHL 2108

Letzte TZ 15.03.2005

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1739/2	GST-Fläche	2197	
	Bauf.(10)	45	
	Gärten(10)	2152	
1739/13	Bauf.(10)	*	Münzgrabengürtel 16
1739/14	Bauf.(10)	*	Münzgrabengürtel 14
1739/15	Bauf.(10)	*	Münzgrabengürtel 12
1739/16	Gärten(10)	*	201
GESAMTFLÄCHE		3091	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

5 a 4175/1985 Tauschvertrag 1980-10-13, Urkunde 1982-02-04 Zuschreibung Gst

1773/2 aus EZ 889

8 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte
Genossenschaft mbH

ADR: Schillerpl. 4 8010

a 19091/1961 Kaufvertrag 1961-08-03 Eigentumsrecht

c gelöscht

***** C *****

8 a 12104/1966 17404/1966

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrrechtes über Gst 1739/2 gem

Pkt II Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 1966-07-07 für

Gst 1750 EZ 876

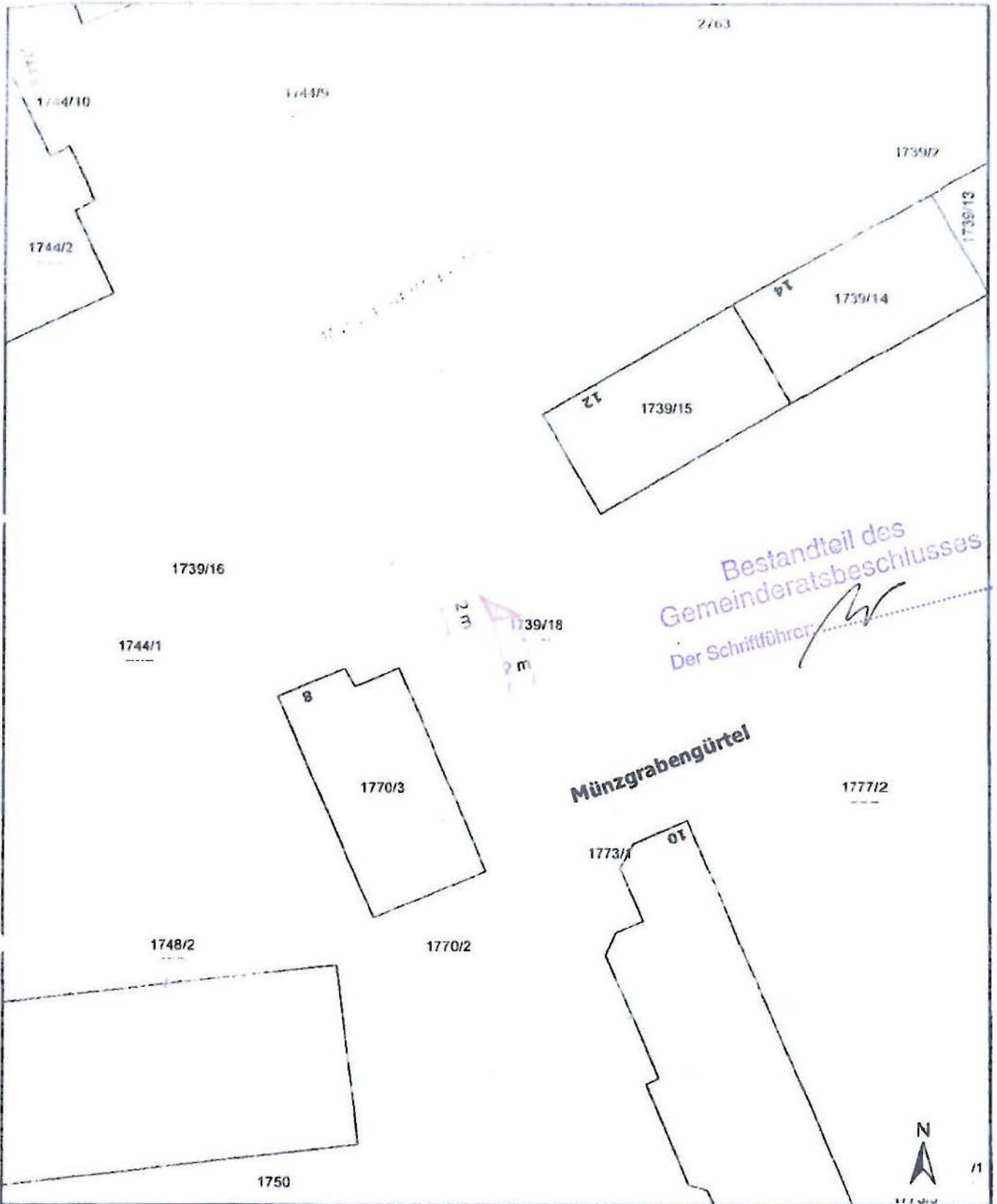
d 33654/1983 33655/1983 Berichtigung gem § 21 GUG

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 



Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
 Der Schriftführer: *[Signature]*

Münzgrabengürtel



Katasterdaten Graz (Stand: Oktober 2016)

Erstellt für Maßstab 1:500
 0 20 m
 Ersteller: Namen eintragen
 Erstellungdatum 07.11.2017



Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

2.2. Willenseinigung

Die ÖWG verkauft und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum die vertragsgegenständlichen ca. 2 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die ÖWG diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Diese Fläche ist im beiliegenden Lageplan vom 7.11.2017 gekennzeichnet.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Das Gdst. Nr. 1739/2, EZ 2108, KG Jakomini, ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WA 0,2 – 1,2 ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständliche Teilfläche nicht im Verdachtsflächenkataster, Bombenblindgängerkataster und Verzeichnis über archäologische Funde aufscheint.

3. Kaufpreis

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Als Kaufpreis für die vertragsgegenständliche Teilfläche wird einvernehmlich ein Betrag von € 450,--/m² vereinbart. Daraus ergibt sich ein Kaufpreis für die ca. 2 m² große Teilfläche in der Höhe von € 900,--. Der Kaufpreis wird zu 100 % zur Anweisung gebracht.

Die Verrechnung des Kaufpreises erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.1. Auszahlung

Die Auszahlung des Kaufpreises in der Höhe von

€ 900,--

(in Worten: Euro neunhundert/00)

wird nach Genehmigung der zuständigen Organe der Stadt Graz an die ÖWG auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN AT70 2081 5021 0022 5222

lautend auf Östrr. Wohnbaugenossenschaft Gen.reg. GenmbH

Geldinstitut Stmk. Bank und Sparkassen AG

Der sich aufgrund des endgültigen Flächenausmaßes ergebende Restbetrag ist von der Stadt Graz binnen sechs Wochen nach Fertigstellung des Straßen- und Straßenbahnprojektes unter Vorlage des grundbücherlichen Teilungsplanes zur Auszahlung zu bringen.

Sollte aufgrund eines geringeren Flächenausmaßes der endgültige Kaufpreis unter dem gemäß Abs. 3 bereits ausbezahlten Betrag liegen, so ist der zu viel bezahlte Kaufpreis von der ÖWG binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Graz zurückzuzahlen.

4. Gewährleistung

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Der Schriftführer:

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die ÖWG für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie ab Übergabe an die Stadt Graz für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Die im Grundbuch in der EZ 2108, KG Jakomini, unter

C-LNr. 8a - Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Gdst. Nr. 1739/2, für Gdst. Nr. 1750, EZ 876,

eingetragene Belastung wird, sofern sie den Vertragsgegenstand betrifft, von der Stadt Graz mit übernommen.

Die Stadt Graz kennt den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Die ÖWG haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

4.2. Verunreinigungen und Kontaminationen

Es wird festgehalten, dass die ÖWG während der Dauer ihrer Eigentümerschaft des Kaufgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst hat.

5. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt durchgeführt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem Tage der Inanspruchnahme des Vertragsgegenstandes zu erfolgen und zwar in dem Zustand in dem sich die Grundstücksfläche an diesem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Stadt Graz über. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücksfläche erfolgt voraussichtlich frühestens im Frühjahr 2018.

6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Stadt Graz.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Ertragsteuern gehen zu Lasten der ÖWG. Die Stadt Graz wird hinsichtlich einer diesbezüglichen Mithaftung von der ÖWG vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Die Errichtung des Kaufvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten bzw. durch einen von diesem beauftragten Vertragsrichter auf Kosten der Stadt Graz.

7. Rechtsnachfolge

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichert die ÖWG dies der Stadt Graz ausdrücklich zu.

Die ÖWG erklärt, dass ab Rechtskraft dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche eingeräumt wird.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die ÖWG erteilt die Zustimmung, dass von der Stadt Graz nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbene Grundstücksfläche jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden kann.

Für den Fall, dass Umlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind, erklärt sich die ÖWG schon jetzt damit einverstanden, wobei die Kosten für eine allfällige Leitungsumlegung von der Stadt Graz bzw. den Leitungsträgern getragen werden.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

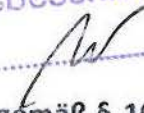
Die ÖWG erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Vereinbarung nach Fertigstellung der Bauarbeiten auch über einseitiges Einschreiten eines Vertragsteiles hinsichtlich des Vertragsgegenstandes die lastenfreie Abschreibung erfolgen kann und das Eigentumsrecht für die Stadt Graz grundbücherlich einverleibt wird.

Festgestellt wird, dass der Vertragsgegenstand gem. § 30 Abs. 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen behördlichen Eingriffs erworben wird. Die Errichtung dieser Vereinbarung erfolgt demnach zwingend notwendig und wurde die ÖWG ausdrücklich darauf hingewiesen.

8.2. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

8.3. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Daten von der Stadt Graz automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

8.4. Vertragsaufbereitung

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Die ÖWG erhält eine Kopie.


9. Gesonderte Vertragsbestimmungen

Der bestehende Zaun wird im Zuge der Bauarbeiten bauseits im erforderlichen Ausmaß zurück versetzt.

Anlage:

1 Infoplan vom 7.11.2017

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Graz, am: 
für die Stadt Graz
für die Abteilung für Immobilien



Graz, am: 21. NOV. 2017
für die ÖWG
Gemeinnützige WohnbaugmbH.
(FN 66398 w)

Österreichische
Wohnbaugenossenschaft
ÖWG
WIRTSCHAFTS
KAMMER
Graz
Tel. 0316/ 8054-0

B.R.Zl.: 5582/2017

Ich bestätige, dass -----

a) Herr Magister Christian K r a i n e r , geboren am 26.05.1965 (sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfundsechzig), Moserhofgasse 14, 8010 Graz, als Obmann, und -----

b) Herr Gerhard K ö n i g s b e r g e r , geboren am 18.07.1957 (achtzehnten Juli neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Moserhofgasse 14, 8010 Graz, als Obmannstellvertreter, -----

die Echtheit ihrer Zeichnungen für die **Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in Graz mir gegenüber schriftlich anerkannt haben. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Magister Christian Krainer und Herr Gerhard Königsberger am Tag der Unterfertigung dieser Urkunde berechtigt waren, die unter FN 66398w eingetragene Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Graz, am 21.11.2017 (einundzwanzigsten November zweitausendsiebzehn)-----
staatliche Gebühr gemäß § 14 TP 13 Gebührengesetz € 14,30 -----



MAG. DOMINIK DEBICH

[Handwritten signature in blue ink]
MAG. DOMINIK DEBICH

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *[Handwritten signature]*

GZ.: A 8/4 – 46155/2017
Münzgrabengürtel Nr. 10
Wert- und flächengleicher Grundtausch
zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des
Geh- und Radweges in der KG Jakomini

Graz, am 2.11.2017
Ing. Berger/Pö

Präambel

In Absprache zwischen dem Bauträger, der Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH und der Stadt Graz, vertreten durch das A 10/1 – Straßenamt und die A 10/8 – Verkehrsplanung wurde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Geh- und Radweges im gegebenen Bereich ein wert- und flächengleicher Grundtausch einvernehmlich vereinbart. Vom Vermessungsbüro DI Wolfgang Höppl wurde ein Teilungsplan GZ: 1730-2017 errichtet.

Vereinbarung

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Graz**, Rathaus 1, 8011 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

- der **Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH**, (FN 330022b), Kaiserfeldgasse 5 – 7, 8010 Graz, (962/1247 Anteile)
und
- Herrn **Reinhard Petek**, geb. 3.12.1946, Münzgrabengürtel 10, 8010 Graz, (285/1249 Anteile)

andererseits, im nachfolgenden kurz Tauschpartner genannt, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während die Tauschpartner für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Die Rechtskraft dieser Vereinbarung tritt durch die Gegenzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung und der Übernahme in das Öffentliche Gut bzw. der Auflassung aus dem Öffentliche Gut der Stadt Graz ein.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

EZ 886, KG Jakomini:

Die Tauschpartner sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 886, KG Jakomini, bestehend aus dem Gdst. Nr. 1773/1, mit einer Gesamtfläche von 1.640 m².

Die Gdst. Nr. 1739/18 (130 m²) und Gdst. Nr. 1777/2 (2.551 m²), je EZ 2508, KG Jakomini, befinden sich im Öffentliche Gut der Stadt Graz.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Grundbuchsstände vom 31.10.2017.

KATASTRALGEMEINDE 63106 Jakomini
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

EINLAGEZAHL 886

Letzte TZ 16401/2017

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1773/1	GST-Fläche	* 1640	
	Bauf.(10)	524	
	Gärten(10)	1116	Münzgrabengürtel 10

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 22037/1964 Grunddienstbarkeit Kanalführung bei Gst 1774/2 EZ 887
3 a 4175/1985 Tauschvertrag 1980-10-13, Urkunde 1982-02-04 Zuschreibung
Gst

1739/17 1744/1 aus EZ 2108
5 a 20057/1989 Kaufvertrag 1988-12-21 Zuschreibung Gst 1777/4 aus EZ
2415

6 a 16425/1997 Kaufvertrag 1997-04-17, Urkunde 1997-05-30 Zuschreibung
Teilfläche(n) Gst 1777/1 aus EZ 888, Einbeziehung in Gst 1773/1

9 a 1592/1998 Tauschvertrag 1997-11-13 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
1773/3 aus EZ 2374, Einbeziehung in Gst 1773/6

14 a 15837/2005 Kaufvertrag 2005-05-19 Zuschreibung Gst 1773/2 aus EZ
2108

16 a 16866/2006 Anmeldungsbogen 2006-07-14 Zuschreibung Teilfläche(n)
Gst

1773/4 1777/2 aus EZ 2508, Einbeziehung in Gst 1773/2
17 a gelöscht

***** B *****

5 ANTEIL: 962/1247

Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH (FN 330022b)

ADR: Kaiserfeldgasse 5-7, Graz 8010

a 18410/2015 IM RANG 17619/2015 Kaufvertrag 2015-10-05 Eigentumsrecht

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

6 ANTEIL: 285/1247

Reinhard Petek

GEB: 1946-12-03 ADR: Münzgrabengürtel 10, Graz 8010

a 15281/1975 Einantwortungsurkunde 1974-10-30 Eigentumsrecht

b 12673/1981 Schenkungsvertrag und Realteilungsvertrag 1981-05-06
Eigentumsrecht

c 21655/1997 Adreßänderung

d gelöscht

***** C *****

7 a 2406/1999

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges je gem Pkt 9. der 3
Kaufverträge vom 1997-12-04, 1998-05-18, 1998-09-17 über
Gst 1773/1 für Gst 1773/5 1773/6

8 a 11873/2001 14449/2015

DIENSTBARKEIT der Ableitung der Abwässer über den
bestehenden Kanal gem Pkt V. Dienstbarkeitsvertrag
2000-10-09 hins Gst 1773/1 für Gst 1773/3

9 a 16401/2017

DIENSTBARKEIT einer Wasserversorgungsleitung samt
Abspernung und Unterflurhydrant sowie von zwei
Anschlussleitungen je samt Abspernung auf Gst 1773/1
gem Pkt 2. Dienstbarkeitsvertrag 2017-09-20 für
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (FN 54309t)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

KATASTRALGEMEINDE 63106 Jakomini
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

EINLAGEZAHL 2508

Letzte TZ 13836/2010

ÖFFENTLICHES GUT

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
734	Gärten(10)	59	
735	Gärten(10)	73	
740	Gärten(10)	43	
814	Gärten(10)	46	
815	Gärten(10)	69	
818	Gärten(10)	46	
819	Gärten(10)	46	
826	Sonst(10)	379	
842	Gärten(10)	*	21
847	Gärten(10)	128	
1330	Sonst(10)	*	69
1332/2	G Sonst(10)	*	108
1332/3	G Sonst(10)	*	248
1469	Gärten(10)	61	
1472	Gärten(10)	62	
1739/18	G Sonst(10)	*	130
1777/2	G Gärten(10)	*	2551
1965/1	G Sonst(10)	*	128
2142/1	Sonst(10)		177
2234	Sonst(10)		262
2235/1	Sonst(10)		272
2235/8	Gärten(10)		2
2728	Sonst(10)	*	1456
2771/1	Sonst(10)		8783

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

2772	Sonst(10)	1237
	GESAMTFLÄCHE	16456

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

2 a 3211/2004 Kaufvertrag 2003-11-25 Zuschreibung Gst 2235/8 aus EZ 1077

3 a 11620/2005 Zuschreibung Gst 734 735 740 814 815 818 819 842 847 1469

1472 aus EZ 434 (Antrag Eigentümer)

4 a 11626/2005 Zuschreibung Gst 2234 2235/1 aus EZ 2003 (Antrag Eigentümer)

5 a 11630/2005 Zuschreibung Gst 1739/18 1773/4 1777/2 aus EZ 2415 (Antrag Eigentümer)

6 a 11631/2005 Zuschreibung Gst 1965/1 aus EZ 2494 (Antrag Eigentümer)

7 a 16865/2006 Anmeldungsbogen 2006-07-14 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1739/17 1773/2 aus EZ 886, Einbeziehung in Gst 1739/18

9 a 21088/2008 Urkunde 2008-08-06 Zuschreibung Gst 2728 aus EZ 256

10 a 16160/2009 Urkunde 2008-11-13 Zuschreibung Gst 826 aus EZ 433

11 a 20609/2009 Kaufvertrag 2009-06-05 Zuschreibung Gst 1332/2 aus EZ 677

12 a 386/1925 Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens in EZ 1450
b 20609/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 677

13 a 3524/2010 Kaufvertrag 2009-08-19 Zuschreibung Gst 1330 1332/3 aus EZ 2441

14 a 3524/2010 Kaufvertrag 2009-08-19 Zuschreibung Gst 2771/1 aus EZ 2346

15 a 3524/2010 Kaufvertrag 2009-08-19 Zuschreibung Gst 2772 aus EZ 2347

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Stadt Graz
ADR: Magistrat Graz, Straßenamt, Europaplatz 20, Graz 8020
a 9490/1887 26594/1889 Kaufvertrag 1886-11-04, Urkunde 1889-02-10 Eigentumsrecht
b 4344/1970 Namensänderung
c 30241/1999 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1051
d 30241/1999 ÖFFENTLICHES GUT
e 30998/1999 Adreßänderung
f 16526/2004 Adresse

***** C *****

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

2.2. Willenseinigung

Die Tauschpartner tauschen und übergeben in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die vertragsgegenständliche Tlfl. Nr. 3 (ca. 26 m²) und Tlfl. Nr. 4 (ca. 5 m²), des Gdst. Nr. 1773/1, EZ 886, KG Jakomini.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Tauschpartner und diese übernehmen tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 4 m² große Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 1739/18 und eine ca. 27 m² große Tfl. (Nr. 2) des Gdst. Nr. 1772/2, je EZ 2508, KG Jakomini, nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichem Gut der Stadt Graz.

Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Teilungsplanes, welcher vom Vermessungsbüro DI Wolfgang Höppl, GZ: 1730-2017 errichtet wurde, gekennzeichnet.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Das Gdst. Nr. 1773/1, EZ 886, KG Jakomini, ist im 3.0-Flächenwidmungsplan als WA 0,2 – 1,0 und im 4.0-Flächenwidmungsplan- 2. Entwurf der Stadt Graz als WA 0,4 – 1,0 ausgewiesen.

Das Gdst. Nr. 1739/18 ist sowohl im 3.0-Flächenwidmungsplan als auch im 4.0-Flächenwidmungsplan- 2. Entwurf der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 1777/2, ist in beiden Flächenwidmungsplänen als „öPa“ ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vor angeführten Grundstücksflächen nicht im Verdachtsflächenkataster, Bombenblindgängerkataster und Verzeichnis über archäologische Funde aufscheinen.

3. Kaufpreis

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

3.1.

Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich, flächengleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.000,-- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

Die Verrechnung des Tauschwertes erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt

3.2.

Im Zuge der örtlichen Besichtigung wurde vereinbart, dass im Bereich des Münzgrabengürtels auf eine Länge von ca. 18 m ein 50 cm breites Kleinsteinpflasterriegel als optische Abgrenzung von den Tauschpartnern errichtet wird. Hierfür werden von der Stadt Graz die Kosten in der Höhe von pauschal € 2.000,-- getragen. Im Gegenzug dazu wird in diesem Bereich von den Tauschpartnern der bestehende Zaun abgetragen und kein neuer errichtet. Weiters werden zur Hebung der Verkehrssicherheit von der Stadt Graz zwei Warnbacken aufgestellt.

3.3.

Die Entschädigung für die Errichtung des Kleinsteinpflasterrigols in der Höhe von pauschal

€ 2.000,-

(in Worten: Euro zweitausend/00)

wird zu 100 % nach Errichtung des Kleinsteinpflasterrigols an die Tauschpartner auf folgendes Konto überweisen:

IBAN FI64 3800 0000 0002 0288
BIC RZST3333
lautend auf
Geldinstitut

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

4. Gewährleistung Der Schriftführer: [Signature]

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Tauschpartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundstücksflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Die im Grundbuch in der EZ 886, KG Jakomini, unter

- C-LNr. 3a Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges über Gdst. Nr. 1773/1 für Gdst. Nr. 1773/5 und Gdst. Nr. 1773/6
- C-LNr. 8a Dienstbarkeit der Ableitung der Abwässer über den bestehenden Kanal ins. Gdst. Nr. 1773/1 für Gdst. Nr. 1773/3
- C-LNr. 9a Dienstbarkeit einer Wasserversorgungsleitung samt Absperrung und Unterflurhydrant auf Gdst. Nr. 1773/1 für Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH

eingetragenen Belastungen werden, sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, von der Stadt Graz mit übernommen.

Im Grundbuch in der EZ 2508, KG Jakomini, sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Sie haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

5. Konsumentenschutzgesetz

Zur Information werden nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen des § 3a KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 KSchG dargestellt:

§ 3. (1) (Auszug) .. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. ..

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,*
- 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile*
- 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und*
- 4. die Aussicht auf einen Kredit.*

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

6. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgte durch das Vermessungsbüro DI Wolfgang Höppl im Auftrag der Raiffeisen Bauträger GmbH.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt durchgeführt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art mit zu übernehmen haben und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen sind.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

7. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung der Grundbuchsbeschlüsse nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten bzw. durch einen von diesem beauftragten Vertragserrichter auf Kosten der Stadt Graz.

8. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichern die Vertragspartner dies ausdrücklich zu.

Die Vertragspartner erklären, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung den Vertragspartnern ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen eingeräumt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner erteilen ihre gegenseitige Zustimmung, dass nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbenen Grundstücksflächen jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden können.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerinnen unverzüglich über Aufforderung des jeweiligen Vertragspartners zu unterfertigen.

9.2. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Bestandteil des
Gemeindoratsbeschlusses 9
Der Schriftführer:

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

9.3. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

9.4. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Die Tauschpartner erhalten eine Kopie.

Anlage:

Teilungsplan GZ: 1730-2017

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 


Graz, am: 15. 11. 017
für die Stadt Graz
für die Abteilung für Immobilien



Graz, am:
für die Raiffeisen Bauträger
& Projektentwicklungs GmbH
(FN 330022b)

Raiffeisen Bauträger
& Projektentwicklungs GmbH


Graz, am:
Der Tauschpartner:


Reinhard Petek,
(SV-Nr. 3098 / 031246)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *M*

von Stadt Guatz zu Raiffeisen
von Raiffeisen zu Stadt Guatz



Münzengürtel

$Y = -6750m$
 $X = 213950m$

2763

1739/18

1739/16

1744/1

1770/3

1748/2

1739/2

1777/2

1773/1

1770/2

Mittelreservierung 700023303

Allgemeine Daten			
Belegart	GK	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	09.11.2017
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	09.11.2017
Kostenr.kreis	0100	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P12606	Angelegt am	09.11.2017
Letzter Änderer		zuletzt geändert	
Weitere Daten			
Text	GRW Münzgrabengürtel 10 - 12		
Referenz			
Gesamtbetrag	3.500,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	GRW Münzgrabenstraße 10-12		
Finanzposition	5.61200.001380	Finanzstelle	1008
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	3.500,00 EUR		
Originalbetrag	3.500,00 EUR		

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-23T10:40:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-23T16:20:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-28T14:08:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-01T10:37:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-08T13:54:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-09T07:48:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des
Comcinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 